

S a t z u n g

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBL. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Holdorf in seiner Sitzung am 13.10.1987 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holdorf beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Holdorf. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen Holdorf und Fladderlohausen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2

Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holdorf (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde Holdorf erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holdorf" zu beachten. Der Gemeindebrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Gemeindebrandmeister" vertreten.

§ 3

Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Gemeinde Holdorf erlassene "Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellver-

tretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten). Die Bestellung ist mit dem Gemeindebrandmeister abzustimmen.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Holdorf und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Gemeindekommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Gemeindebrandmeisters im einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde Holdorf (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus dem Gemeindebrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Ortsbrandmeistern, dem Sicherheitsbeauftragten, einem Schriftwart und zusätzlichen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählenden aktiven Mitgliedern bis zu einer Sollstärke des Gemeindekommandos von 9 Personen als Beisitzer. Schriftwart und Sicherheitsbeauftragter werden vom Gemeindebrandmeister nach Anhörung der Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren zu Beisitzern bestellt.
- (3) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Gemeindekommando ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindebrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a,c,d,e und f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als aktives Mitglied eintreten will, sowie über die Überführung eines aktiven Mitgliedes in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, den Zug- und Gruppenführern (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten), einem Schriftwart und dem Sicherheitsbeauftragten. Als Beisitzer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Frei-

willigen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragte für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Überwachung der Dienstbeteiligung
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Gemeindedirektor oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie dem Gemeindedirektor zuzuleiten.
- (7) Der Gemeindebrandmeister kann an den Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren, der er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden, die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Die Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat den Gemeindedirektor über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrrassistentin-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando hiervon eine abweichende Regelung treffen.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder Beschluß des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 11

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmänner (SB) und sonstige Einwohner der Gemeinde die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag

- (4) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

§ 14

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Gemeindebrandmeister aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums verliehen. Zur Verleihung vom Dienstgrad Löschmeister an aufwärts bedarf es der Zustimmung des Kreisbrandmeisters. Dienstgrade vom Brandmeister an aufwärts werden vom Gemeindegremium verliehen.

§ 15

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluß,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e) und bei aktiven Mitgliedern mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Ortsbrandmeister nach Anhörung des Ortskommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 7). Für das Verfahren und den Rechtsschutz

gilt § 9 NGO. Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat der Ortsbrandmeister über den Gemeindebrandmeister dem Gemeindedirektor schriftlich anzuzeigen.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

§ 16

Inkrafttreten

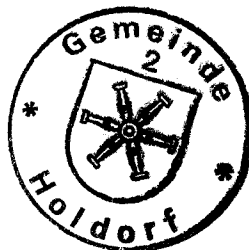
- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.


Holdorf, den 13. 10. 1987

Gemeinde Holdorf


(Wernke)

Bürgermeister




(Kuck)

Gemeindedirektor

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat in seiner Sitzung am 24. November 1998 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holdorf vom 13.10.1987 wird geändert:

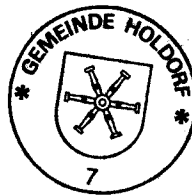
§ 6 (Ortskommando) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter, seinem Stellvertreter sowie den Führern der taktischen Einheiten (Gruppenführern). Als Beisitzer werden vom Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Schriftwart, der Sicherheitsbeauftragte, der Gerätewart sowie der Atemschutzgerätewart für die Dauer von drei Jahren bestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.


Echtermann
Bürgermeister




Muhle
Gemeindedirektor